

Inhalt

- **Kein Vorsteuerabzug für privat genutzte Gebäudeteile – Entscheidung in „Seeling-Fällen“**
- **Steuerliche Behandlung von Solarstromanlagen auf privaten Eigenheimen**
- **Neuregelung der Umsatzsteuer ab 1.1.2010**
- **Einmalige Nachversteuerung für begünstigt besteuerte Gewinne**
- **Mitversicherung von LebensgefährtlInnen**
- **Kindergeld NEU**
- **Verpflichtende ErsthelferInnen**
- **Aktueller Tipp: GPLA Prüfungsschwerpunkte**
- **Neue Bestimmungen im Rahmen einer Insolvenz**



Aktuelle Neuigkeiten

Kein Vorsteuerabzug für privat genutzte Gebäudeteile – Entscheidung in „Seeling-Fällen“

Ein fast revolutionär anmutendes Urteil des europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Jahr 2003 in der **Rechtssache „Seeling“** hat damals bei vielen Steuerpflichtigen die Hoffnung geweckt, bei teils unternehmerisch und teils privat genutzten Gebäuden **zunächst den vollen Vorsteuerabzug** (auch für den privat genutzten Teil) geltend machen zu können. In weiterer Folge wäre die **private Nutzung als Eigenverbrauch** in verhältnismäßig geringen Beträgen zu versteuern gewesen. Die Befürchtung von erheblichen **Umsatzsteuerausfällen** hat dazu geführt, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug für privat genutzte Gebäudeteile mit komplexen Regelungen und Argumenten „abzudrehen“ versuchte. Die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise der Finanzverwaltung wurde damals von zahlreichen Experten in Frage gestellt. Die Folge waren eine Vielzahl von **Berufungen** gegen abweisende Bescheide der Finanzverwaltung.

Nach über sechs Jahren hat der **Verwaltungsgerichtshof** nach vorheriger Anfrage beim EuGH **nun entschieden**, dass ein auf die Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes gestützter Ausschluss des Vorsteuerabzuges für Ausgaben des privaten Haushalts und Aufwendungen für die Lebensführung zulässig ist. Nach diesen speziellen österreichischen Bestimmungen, die bereits vor dem EU-Beitritt (1.1.1995) galten und bis heute nicht geändert wurden, ist somit für jene Gebäudeteile, die **überwiegend privaten Wohnzwecken** dienen, der **Vorsteuerabzug** leider **unzulässig**. Da mit abweisenden Berufungsentscheidungen (auch im weiteren Instanzenzug durch den Unabhängigen Finanzsenat oder dem Verwaltungsgerichtshof) zu rechnen ist, wird eine **Fortführung** der in den letzten Jahren ausgesetzten Verfahren in der Regel **nicht mehr sinnvoll** sein.



Steuerliche Behandlung von Solarstromanlagen auf privaten Eigenheimen

Immer häufiger errichten **Privatpersonen** auf oder neben ihren Häusern Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) und speisen den gewonnenen Strom mangels eigener Speichermöglichkeit in das öffentliche Netz. Der gewonnene Strom deckt in der Regel dabei **nicht** den Eigenbedarf. Umgekehrt wird der privat benötigte Strom aus dem öffentlichen Netz unter Subventionierung durch die öffentliche Hand (zurück)gekauft. Es liegt hier nach Ansicht der Finanzverwaltung **keine** unternehmerische Tätigkeit vor, so dass der Privatperson **kein Vorsteuerabzug** aus der Errichtung und dem Be-

trieb der Anlage zusteht. Begründet wird dies damit, dass die Anlage vorrangig aus privaten Motiven und nicht primär zu Erbringung von Leistungen am Markt betrieben wird und Tätigkeiten, die **lediglich** der **Selbstversorgung** dienen, keine Unternehmereigenschaft begründen. Der Verkauf des Stroms an die Elektrizitätsgesellschaft ist daher nicht steuerbar. Eine **unternehmerische Tätigkeit** liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung **allerdings** dann vor, wenn die erzeugte Strommenge zumindest doppelt so groß wie die zum privaten Verbrauch benötigte Strommenge ist.

Neuregelung der Umsatzsteuer ab 1.1.2010

Umsatzsteuerbare Vorgänge werden in Warenlieferungen und sonstige Leistungen unterschieden. Bei Warenlieferungen kommt es zu keinen Änderungen. Die wesentliche Neuerung betrifft die Bestimmung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen. Bei diesen muss in der Systematik zwischen Leistungen an Unternehmer und Leistungen an Private unterschieden werden. Die bisher sehr komplexe Bestimmung des Leistungsortes wurde mit der Neuregelung sehr vereinfacht. Nach der neuen „Generalklausel“ liegt der Leistungsort für Leistungen an Unternehmer am Empfängerort und bei Leistungen an Private am Ort des Leistungserbringers.

Weiterhin gültige Ausnahmen bestehen für Grundstücksleistungen, für sportliche, wissenschaftliche und unterrichtende Tätigkeiten sowie Beförderungsleistungen. Eine wesentliche Veränderung ergibt sich für das Auslandsleasing von PKW, da hier als Leistungsort der Empfängerort gilt. Die bisher auf Lieferungen beschränkte Zusammenfassende Meldung wird ab 1.1.2010 auf innergemeinschaftliche Dienstleistungen an Unternehmer erweitert.

Wer in internationalen Leistungsbeziehungen steht (aktiv und passiv) sollte die neue Rechtslage frühzeitig prüfen und die eigene Fakturierungssoftware rechtzeitig anpassen.

Einmalige Nachversteuerung für begünstigt besteuerte Gewinne

Viele Unternehmer haben in den Vorjahren nicht entnommene Gewinne begünstigt besteuert. Dies war eine Möglichkeit für bilanzierende Unternehmer Steuern zu sparen. Konkret wurden die die Entnahmen übersteigenden Gewinne nur mit dem halben Steuersatz besteuert. Diese Begünstigung kann letztmalig im Jahr 2009 in Anspruch genommen werden.

Der Haken bei dieser Steuerersparnis ist, dass, sollten in einem der auf das Jahr der Inanspruchnahme folgenden **sieben** Jahren die Entnahmen höher sein als der Gewinn, diese „Überentnahme“ wieder nachzuersteuern ist.

Nummehr besteht bei der Veranlagung 2009 die einmalige Mög-

lichkeit der freiwilligen vorgezogenen Nachversteuerung aller begünstigt besteuerten Gewinne mit pauschal 10%. Dies kann vorteilhaft sein, sofern der halbe Durchschnittsteuersatz höher als 10% war und mit einer Nachversteuerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Um eine optimale Entscheidung für die Nachversteuerungsmöglichkeit treffen zu können, muss im Einzelfall eine Abschätzung der künftigen Ergebnis- bzw. Entnahmesituation und eventueller Verlustverrechnungen erfolgen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass bei Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung eine Nachversteuerung unterbleibt.





Mitversicherung von LebensgefährtInnen

Seit 1.8.2009 haben sowohl gleich- als auch anders geschlechtliche LebensgefährtInnen die Möglichkeit, als Angehörige in die Krankenversicherung einbezogen zu werden, wenn

- sie seit mindestens 10 Monaten mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben,
- ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte im gemeinsamen Haushalt lebt.

Kindergeld NEU

Zu den bisherigen drei Kindergeldvarianten kommen **zwei neue Varianten** hinzu. Somit kann in Zukunft aus mehreren Möglichkeiten gewählt werden:

- **1. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **436 €** pro Monat für maximal **36** Monate, wobei 30 Monate von einem Elternteil bezogen werden müssen. Der Zeitraum verlängert sich um 6 Monate, wenn der zweite Elternteil ebenfalls Kindergeld bezieht.
- **2. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **624 €** pro Monat für maximal **24** Monate, wobei wiederum 20 Monate vom einen Elternteil und 4 Monate vom anderen Elternteil geltend gemacht werden müssen.
- **3. Variante** (wie bisher): Kindergeld i.H.v. **800 €** pro Monat für 15 Monate für den einen plus 3 Monate für den anderen Elternteil.
- **4. Variante (Neu)**: Kindergeld i.H.v. **1.000 €** pro Monat für maximal 14 Monate, wobei 12 Monate vom einen Elternteil und 2 Monate vom anderen Elternteil in Anspruch genommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die Auszahlung beginnt jedoch erst mit 1.1.2010.

- **5. Variante (Neu)**: das „einkommensabhängige Kindergeld“ beträgt 80% des durchschnittlichen **Nettoeinkommens** aus dem Jahr vor der Geburt und beträgt mind. **1.000 €** und **max. 2.000 €** pro Monat (Regelung 12 + 2 Monate wie in Variante 4). Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass das Kind am 1. Oktober 2009 oder später zur Welt kommt. Die Auszahlung beginnt wiederum frühestens mit 1.1.2010.

Alleinerziehende, welche monatlich mit einem Einkommen von **weniger als 1.200 €** auskommen müssen, können auf Antrag bei jeder der fünf Varianten die Kindergeldzahlungen um **zwei Monate länger** beziehen. Die auch bisher bestehende **Zuverdienstgrenze** von **16.200 €** jährlich bleibt weiterhin bestehen, wobei Eltern in Zukunft alternativ dazu bis zu 60% ihres bisherigen Einkommens dazu verdienen dürfen, ohne das Kindergeld zu gefährden. Bei dem einkommensabhängigen Kindergeld (**Variante 5**) besteht allerdings eine Sonderregelung – der Zuverdienst ist dann auf **5.800 €** jährlich beschränkt.

Gesamt betrachtet kann es durch die einkommensabhängige Variante zu attraktiven Auszahlungen von bis zu 28.000 € (14 mal 2.000 €) kommen, wobei durch die kurze Auszahlungsperiode und die großzügigen Zuverdienstgrenzen eine **rasche Wiedereingliederung** ins Berufsleben ermöglicht werden soll.

Verpflichtende ErsthelferInnen

Bisher ist die Bestellung von ausgebildeten Erst-Helfer in Arbeitsstätten und auf Baustellen erst ab mindestens fünf Beschäftigten erforderlich.

Künftig (ab 1.1.2010) muss aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein Ersthelfer bestellt werden.

Für die Ausbildung der Erst-Helfer gilt Folgendes:

1. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer müssen die Erst-Helfer eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert haben.

2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer ist es bis 1.1.2015 ausreichend, wenn der Erst-Helfer nach dem 1.1.1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen absolviert hat. Bei Personen, deren Führerschein nicht älter als 12 Jahre ist, ist davon auszugehen, dass sie dieses Erfordernis erfüllen. Ab 1.1.2015 muss der Erst-Helfer eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren.

Alle Erst-Helfer müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.

Aktueller Tipp: GPLA Prüfungsschwerpunkte

Derzeit werden von der gemeinsamen Prüfung der lohn- und gehaltsabhängigen Abgaben (GPLA) folgende Schwerpunkte bei Prüfungen detailliert untersucht:

- Liegen die erforderlichen Arbeitszeitaufzeichnungen vor
- Entsprechen bezahlte Reisekosten den jeweiligen Vorschriften
- Stehen beantragte Pendlerpauschalen zu
- Erfolgt die Entlohnung im Rahmen der kollektivvertragliche Regelungen

- Werden Sachbezüge angesetzt und sind diese in der entsprechenden Höhe
- Bezüge und Lohnnebenkosten bei GmbH Geschäftsführern
- Durchleuchtung der gesamten Buchhaltung hinsichtlich weiterer Zahlungen bzw. Vorteilen gegenüber Dienstnehmern
- Querprüfung aller verfügbaren Unterlagen (Zeitaufzeichnungen, Reiseaufzeichnungen, Urlaube, Krankenstände) ob diese in sich schlüssig sind

Neue Bestimmungen im Rahmen einer Insolvenz

Aufgrund der Wirtschaftskrise sind die österreichischen Unternehmensinsolvenzen mehr in den Fokus medialer Aufmerksamkeit gerückt als in den vergangenen Jahren. Im ersten Halbjahr 2009 wurden laut KSV 1870 um 17,6% mehr Insolvenzen eröffnet als im ersten Halbjahr 2008. 84,6% davon betrafen Klein- und Mittelbetriebe mit bis zu neun Mitarbeitern. 55,3% waren junge, in den vergangenen fünf Jahren gegründete, Betriebe.

Auch die Politik reagiert auf die erhöhten Anforderungen an das österreichische Insolvenzrecht durch eine tiefgreifende Gesetzesreform, welche Anfang 2010 in Kraft treten soll. Wesentliches Ziel der geplanten Änderung ist die rechtzeitige Eröffnung von Insolvenzverfahren. Ebenso sollen die Sanierungschancen gesteigert werden, getreu dem Motto „Sanieren statt ruinieren“.

Bislang wurden Insolvenzverfahren entweder als Konkursverfahren oder als Ausgleichsverfahren abgewickelt. Nun soll es ein einheitliches Insolvenzverfahren geben, dessen zentrales Element der „Sanierungsplan“ ist.

Sofern der Schuldner bei Verfahrenseröffnung eine Mindestquote von 30% zahlbar innerhalb von zwei Jahren anbietet, kann ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters angestrebt werden. Der Schuldner kann im Sanierungsverfahren sein Vermögen selbst verwalten und Rechtsgeschäfte abschließen. Die Zustimmung des Sanierungsverwalters ist lediglich für Rechtshandlungen, welche nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb sowie für die Kündigung oder Auflösung von Verträgen nötig.

Anstelle der bisherigen notwendigen Kapitalquote von 75% wird künftig neben der Kopfmehrheit bereits eine 50%ige Kapitalmehrheit zur Annahme des Sanierungsplanes durch die Gläubiger genügen. In Anlehnung an das amerikanische Chapter 11 Verfahren ist angedacht zur Erleichterung der Unternehmensfortführung durch den Schuldner die Geltendmachung von Aus- und Absonderungsrechten (z.B. Eigentumsvorbehalte von Lieferanten, Pfandrechte von Kreditinstituten, ...) und die ordentliche Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (Leasing, Miete, ...) ausgenommen Arbeitsverträge für die Dauer von 6 Monaten auszuschließen.

Nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplanes kann der Schuldner eine Löschung des Verfahrens aus der Insolvenzdatei beantragen, um damit im künftigen Geschäftsverkehr nicht länger „gebrandmarkt“ zu sein.



Bei einer Mindestquote von 20% kommt es zu einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners. Das Sanierungsverfahren ist auf Konkursverfahren abzuändern wenn:

- der Insolvenzverwalter anzeigt, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Massenforderungen zu erfüllen
- der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht, oder das Gericht den Antrag zurückweist
- der Sanierungsplan abgelehnt wurde
- dem Sanierungsplan vor Gericht die Bestätigung versagt wurde

Um die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse zu verringern, sollen künftig Gesellschafter (mind. 25% Beteiligung oder beherrschender Einfluss) zur Zahlung der Verfahrenskosten herangezogen werden können.



3500 Krems
Edmund Hofbauer Straße 1
Telefon: 02732-83130
Fax: DW -30
Mail: office@astoria.at
www.astoria.at

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber u. Verleger:
Astoria Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH &
Co KEG, 3500 Krems

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. G. Probst GmbH.
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt und ohne Gewähr.

Hersteller: Unternehmen Mayrhofer, 2860 Kirchschlag,
Hauptplatz 27, Tel. 02646/7001, Fax DW 40,
www.mayrhofer.co.at

Richtung: Informationszeitschrift, die sich mit dem
Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für
Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.